

5. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großhansdorf vom 30. Juli 1968“

vom 30.11.2005

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplans Nr. 37
der Gemeinde Großhansdorf <

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 23), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großhansdorf vom 30.07.1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 188) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"Ausgenommen vom Landschaftsschutz ist weiterhin das wie folgt umschriebene Gebiet der Gemarkung Schmalenbek, Flur 1: Beginnend an einem Punkt, der auf der westlichen Grenze des Flurstücks 3054 (L 91 Sieker Landstraße) 16 m nördlich von dessen südlichem Grenzpunkt entfernt ist, auf der westlichen Grenze des Flurstücks 3054 in Richtung Norden 145 m verlaufend, nach Nordnordosten abknickend über die Sieker Landstraße hinweg auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstück 1050 zulaufend.

31 m auf der östlichen Grenze des Flurstücks 1050 nach Norden verlaufend, nach Ostnordosten über Flurstück 2442 (Straßenparzelle Lurup) hinweg auf die südliche Grenze des Flurstücks 3125 abknickend; die südliche Grenze des Flurstückes 3125 aufnehmend, nach Nordnordwesten abknickend und auf 50 m die östliche Grenze des Flurstückes 3125 aufnehmend; in ostnordöstlicher Richtung auf das Flurstück 3374 abknickend und auf 86 m parallel zur L 224 (Ostring) verlaufend; auf dem Flurstück 3374 nach Südostsüden abknickend, auf die östliche Grenze des Flurstücks 3373 treffend, diese aufnehmend bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt. Von dort in gerader Linie auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 3105 zulaufend, dessen östliche Grenze bis zum südöstlichem Eckpunkt dieses Flurstücks verfolgend. Von dort 44 m Richtung Südosten und 26 m in südostsüdlicher Richtung auf die L 91 (Hansdorfer Landstraße) zulaufend; die nördliche Grenze der L 91 (Hansdorfer Landstraße) auf 122 m aufnehmend in Richtung Westen über das Flurstück 3054 (L 91 Sieker Landstraße) hinweg zum Ausgangspunkt."

Artikel 2

Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10 000 grün eingetragen. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürger-

meister der Gemeinde Großhansdorf niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 30.11.2005

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

gez. Unterschrift

Klaus Plöger
Landrat